

Musikschule Coesfeld
Die Verbandsvorsteherin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
349/2022**

Verbandsvorsteherin
gez. Dr. Boland-Theißen

Federführung:
43 - Kultur und Weiterbildung
Produkt:

Datum:
18.11.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl	30.11.2022 Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl zu erlassen.

Sachverhalt:

Zu Artikel 1:

Aufgrund der Regelungen des Steueränderungsgesetzes 2015 und des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) können Leistungen der Musikschule umsatzsteuerpflichtig werden. Diese mögliche Umsatzsteuerpflicht wird zum 01.01.2023 wirksam. Die Änderung der Gebührensatzung ist notwendig, damit die Umsatzsteuer neben der Teilnehmergebühr erhoben werden kann.

Zu Artikel 2:

Bisher wurden die Teilnehmergebühren quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Im Falle einer Nichtzahlung werden die Gebühren durch die Stadtkasse Coesfeld angemahnt. Durch die quartalsweise Zahlung sind die Forderungen insbesondere bei mehrfacher Nichtzahlung recht hoch. Bei Zahlungsunfähigkeit kann es vorkommen, dass dann höhere Forderungen niedergeschlagen werden müssen.

Durch die Umstellung auf eine monatliche Fälligkeit können rückständige Beträge zeitnäher durch die Stadtkasse Coesfeld angemahnt werden. Die Stadtkasse kann eher die Tatsache des Zahlungsverzugs an die Musikschule weitergeben. Die Musikschule hat dann die Möglichkeit das Gespräch mit den Zahlungspflichtigen zu suchen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Die Höhe der Gesamtforderungen dürfte sich durch die monatliche Zahlweise deutlich reduzieren. Gebührenauffälle können so voraussichtlich reduziert werden.

Bei der Abwicklung der Zahlfälle durch die Stadtkasse entstehen keine höheren Kosten.

Anlagen:

21. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

